

Frieden nur als tägliches Brot

Zum 450. Jahrestag des Augsburger Religionsfriedens

Augsburg. Ein fauler Kompromiss der Konfessionen: Der Augsburger Religionsfrieden, am 25. September 1555 nach siebenmonatigen Verhandlungen zwischen Kaiser Karl V. und den Reichsständen geschlossen, ist eine einzige Verlegenheitslösung. In diesem Frieden ist jener Keim gepflanzt worden, der knapp zwei Generationen später den 30-jährigen Krieg hat aufflammen lassen. Der Kaiser persönlich hat keinen Anteil an diesem Kompromiss, er hat seinen Bruder Ferdinand die Regelung der Verhältnisse in Deutschland überlassen. Von San Juste in Spanien aus verfolgt er, wie die Vergeblichkeit seines Bestrebens, die Protestanten nach dem Ketzerrecht militärisch auszumerzen, besiegelt wird. Der 450. Jahrestag dieses Kompromisses ist wahrhaftig kein Grund zum Feiern, eher Anlass eines demütigen Gedenkens.

Den Anhängern der Augsburger Konfession – und nur diesen! – sichert dieser Friedensschluss die volle, immer währende Religionsfreiheit zu. Doch nur die Stände, nicht aber die Bürger haben diese Freiheit bescheinigt bekommen, wenn auch Württemberg und die Pfalz darum gekämpft haben, die Freiheit des Glaubens auf die Untertanen auszudehnen. „Cuius regio, eius religio – „Wes das Land, des die Religionsbestimmung“ gilt fortan.

Doch der Satz gilt nicht generell: Die reichsunmittelbaren geistlichen Fürsten sind durch einen kirchlichen Vorbehalt davon ausgenommen, müssen beim Übertritt zur Confessio Augustana ihr Amt niederlegen und dem Domkapitel das Recht freier Neuwahl zugestehen. Was passiert, wenn dieses einen evangelischen Kandidaten wählt, bleibt ungeklärt und wird in der Folgezeit zum Dauerstreit. Doch diese Bestimmung ist verständlich: Wären die geistlichen Fürsten in das Recht, der Reformation beizutreten, einbezogen worden, wäre die katholische Kirche vom Zusammenbruch ihrer gesamten Organisation bedroht gewesen. Immerhin dürfen die Gebiete, die schon vor 1555 säkularisiert waren, weltlich bleiben. Auch Reichsstädte, in denen beide Konfessionen vertreten sind, dürfen alten und neuen Glauben weiter pflegen. Städte und Herren unter geistlichen Fürsten dürfen evangelisch bleiben, wenn sie es bis 1555 waren. Auch daraus ergeben sich später erhebliche politische Schwierigkeiten. Trotzdem hat dieses konfessionsjuristische Flickwerk eine große Bedeutung: Zwar ist das Prinzip der allgemeinen Religionsfreiheit dadurch verhindert worden, dass die Konfessionswahl nur den Landesherrn zugestanden wird. Aber die Alleinherrschaft der Papstkirche ist durch diesen Frieden offiziell gebrochen und das Ketzerrecht für ganz Deutschland reichsrechtlich außer Kraft gesetzt worden. Die evangelische Kirche tritt nun verfassungsrechtlich gleichberechtigt neben die Rom-Kirche.

Theologisch ist die Sache eher eine Verlegenheitslösung: Das Wort „Kirche“ fällt in dem Regelwerk aus taktischen Gründen überhaupt nicht, denn dieses Prädikat beansprucht jede Gruppe für sich allein. So ist von „Anhängern der Alten Religion“ und von „Augsburger Konfessionsverwandten“ die Rede. Die Theologen beider Konfessionen werfen sich weiterhin gegenseitig Häresie vor, der Augsburger Religionsfriede besteht nur reichsrechtlich.

Schon zur Confessio Augustana von 1532 hatte unter den feinsinnigen Strategie von Philipp Melancthon den Zwist um Einzelfragen des Glaubens im evangelischen Lager nicht beilegen können. Aber immerhin spricht dieses Bekenntnis die reformatorische Zentrallehre von der Rechtfertigung allein aus Gnaden um Jesu Christi willen deutlich aus. Solch eine Deutlichkeit, mit feinnerviger Diplomatie formuliert, wäre dem Augsburger Religionsfrieden vor 450 Jahren auch zwischen dem evangelischen und dem katholischen Lager zu wünschen gewesen. Das klägliche Versagen der politischen und kirchlichen Diplomaten von damals zeigt nach dem Kirchengeschichtlicher Kurt-Dietrich Schmidt, „dass Gott auch seiner Kirche

geschichtlich immer nur das tägliche Brot, die tägliche Existenzmöglichkeit schenkt, nicht eine klare Sicherung für alle Jahrzehnte“.